



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bezirksversammlung

Antrag öffentlich GRÜNE-Fraktion SPD-Fraktion	Drucksachen-Nr.: 21-1076 Datum: 04.05.2015
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	05.05.2015

Großveranstaltungen in Hamburg-Mitte auch in Zukunft sicher und kontrollierbar durchführen!

Sachverhalt:

Die Genehmigung von Großveranstaltungen in Hamburg-Mitte ist eines der Kernthemen der Bezirksversammlung, dort des City-Ausschusses. Die Öffentlichkeit, insbesondere Anwohnerinnen und Anwohner sind sehr interessiert an einer umfangreichen Information zu Art und konkreter Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltungen in ihren Quartieren. Die Zunahme der Großveranstaltungen in Hamburg-Mitte hat die Bezirksversammlung zu Beginn der Wahlperiode bereits dazu bewogen, für die Genehmigung von Großveranstaltungen besondere Beteiligungsprozesse der Öffentlichkeit im Rahmen einer Vorstellung der Veranstaltung durch den Veranstalter im zuständigen City-Ausschuss zu implizieren. Grundsätzlich besteht das Ziel Großveranstaltungen in Hamburg-Mitte zu reduzieren bzw. mit expliziten Auflagen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner zu versehen. Bisher oblag die Koordinierung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Veranstalter, Kommunalpolitik und Öffentlichkeit im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens dem Bezirksamt.

Nunmehr wird die Rechtslage bundeseinheitlich dahingehend bewertet, dass die Genehmigung von Großveranstaltungen außerhalb von baulichen Anlagen, nicht Gegenstand des Bauordnungsrechtes ist. Für Genehmigungsverfahren von Open-Air Veranstaltungen auf privatem Grund könne daher nicht mehr die hamburgische Bauordnung und damit das konzentrierte genehmigungsverfahren nach § 62 HBauO herangezogen werden.

Hinsichtlich der Veranstaltungen auf öffentlichen Wegflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen kann weiterhin mit Sondernutzungserlaubnissen gearbeitet werden.

Dieses wird nunmehr dazu führen, dass für Veranstaltungen unter freiem Himmel auf privaten Flächen nur noch dann eine Genehmigung erfolgen muss, wenn dort Alkohol ausgeschenkt oder Marktprivilegien in Anspruch genommen werden.

Die Konzentrationswirkung entfällt ersatzlos und es besteht fortan sogar die Möglichkeit sich widersprechender Genehmigungen unterschiedlicher zuständiger Stellen. So ist beispielsweise nunmehr die Behörde für Inneres und Sport zuständig in Bezug auf die Bestimmungen des HmbLärmSchG. Auch ist es fortan nicht mehr erforderlich ein Sicherheitskonzept einzureichen. Die Polizei als Ordnungsbehörde muss anlassbezogen in eine Prüfung einsteigen und kann sich nicht mehr einer vorab durchgeführten Prüfung der grundsätzlichen Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicher sein. Eine Untersagung einer Veranstaltung im Freien auf privater Fläche ist durch diese neue Verfahrenssituation erheblich erschwert, da nunmehr viele verschiedene Akteure unterschiedlicher Verwaltungseinheiten getrennt voneinander zuständig sind.

Auch für den Veranstalter geht durch die neue Praxis jegliche Rechtssicherheit verloren, da es keine konzentrierte Genehmigung mehr gibt.

Petition/Beschluss:

Vor diesem Hintergrund möge der Hauptausschuss anstelle der Bezirksversammlung beschließen:

1. Der Bezirksamtsleiter wird gebeten, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass auch zukünftig eine koordinierende Stelle die Möglichkeit behält, Veranstaltungen unter freiem Himmel auf privaten Flächen zu genehmigen bzw. Auflagen zu erteilen oder zu untersagen.
2. Sollte die (Wieder-)Herstellung eines Genehmigungstatbestandes auf der Landesebene nicht kurzfristig erfolgen können, ist zunächst die Einrichtung einer Anmeldepflicht für Veranstaltungen von nicht unerheblicher Größe oder Bedeutung zu prüfen. Die Anmeldestelle könnte zugleich die Aufgabe einer formellen Verfahrenskonzentration übernehmen, um Kenntnislücken der Verwaltung und widersprüchliche Genehmigungssituationen auszuschließen.
3. Der Hauptausschuss bittet den Bezirksamtsleiter weitergehend, hierzu schnellstmöglich einen Termin mit ABH/BSU unter Beteiligung der Fraktionen anzuberaumen.
4. Der Bezirksamtsleiter möge auch die anderen Bezirksamtsleiter zu diesem Thema kontaktieren, um eine gemeinsame bezirksübergreifende Initiative zu starten.
5. Der Bezirksamtsleiter möge im zuständigen City-Ausschuss über seine Bemühungen berichten.